

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht Gebrüder/
Hertzen zu Meckelnburgk ... Fügen allen und jeden Unsern ... Unterthanen ...
hiemit zuwissen ... welcher gestalt auß den Benachbarten Fürstenthumben und
Landen/ allerhand geworben Kriegsvolck ihren Paß auff Unsere Fürstenthumbe
und Lande nehmen/ und Uns unersucht/ bey zimlicher anzahl durch zu passiren
sich unterstehen ... : [Datum Schwerin/ den 12. Maii. Anno 1625]**

[S.l.], [1625]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756494656>

Druck Freier  Zugang



Mk

4060
(4) 2^a





A **IN** **G** **OTTES** **G** **NADEN**

Wir Adolph Friederich vnd Hans Al-
brecht Gebrüder / Herzogen zu Meckelnburgk / Coadju-
tor des Stiffts Rakeburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu
Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herren /

Fürgen allen vnd jeden Unsern Amptleuten / Böigten / Ruchmeis-
tern / Heid- vnd Landreutern / Schultheissen vnd Befehligshabern / auch des-
nen vom Adel / vnd andern Unsern Vnterthanen / auff dem Lande / Inglei-
chen Bürgermeistern / Rathslenten / vnd Richtern in den Städten hiemit zu wissen /

Nach dem Uns nicht allein glaubwürdig hinterbracht / sondern auch
nunmehr die erfahrung bezeuget / welcher gestalt auß den Benachbarten Fürstent-
thumen vnd Landen / allerhand geworben Kriegsvolck ihren Paß auff Unsere Für-
stenthumb vnd Lande nehmen / vnd Uns vnersucht / bey zimlicher anzahl durch zu
passiren sich vnterstehen / vnd darbey Unsern armen ohne das genugsamb betruckten
Vnterthanen / keine geringe Vberlast / Trangsals vnd Beschwerde zufügen sollen /
Vnd Uns aber als der hohen Obrigkeit tragenden Ampts halber nicht gelegen /
noch geziemen will / diesem also gnädig zu zusehen / Als haben Wir zwar schon nach
möglichkeith / solchen Beschwerden vorzubawen / Uns Landesväterlich angele-
gen sein lassen / vnd deswegen an Unsere KriegsOfficirer, vnd Befehligshaber /
wie auch Unsere Landzinspenniger / wornach sie sich hlerbey mit vorwahr: vnd be-
setzung der Pässe / in Vnterthänigkeit zu richten / vnd zuverhalten haben solten /
ernste Mandata vnd Befehlige abgehen lassen / Alldieweil aber auff begehende
Fälle / do etwa geregtes Volcks viel / vnd mit grossen Hauffen / auff Unsere Land-
Grenken stossen / vnd zuziehen / vnd sich Unser gethanen verordnung nicht gemeh
bezeigen würde / hierzu Unser andern Vnterthanen Hülffe vnd Assistentz von
nöthen / Demnach wollen Wir Unser Jüngsthin publicirtes Mandatum
nicht allein renoviret vnd Wörtlich anhero repetiret, sondern auch noch
mahln Euch / Unsern Amptleuten / Böigten / Ruchmeistern / Heid- vnd Landreus-
tern / Schultheissen vnd Befehligshabern / auch denen vom Adel / vnd andern Un-
sern Vnterthanen auff dem Lande / Ingleichen Bürgermeistern / Rathslenten / vnd
Richtern in den Städten / hiemit ganz ernstlich anbefohlen haben / daß Ihr nebenß
oberwehnten Unsern Officirern, vnd Landzinspennigern / an den Pässen vnd
Grenken / damit daselbsten keine frembde Soldaten durchschleichen / fleissige auf-
sicht haben / sondern auch / wann etwa dieselbe Hauffenweise / Unser gemachten Dro-
dinans zuwiedern / oder gar ohne habenden Unsern Paß vnd Bewilligung mit Geo-
walt

MR-4060.(4) 7^a

Wale durch zudringen/ sich vntersehen wolten/ oder auch sonst in Unsern Landen
des Gardens sich vnterfangen/ Unsere Vnterthanen oder reisenden Mann einiger
massen vorgewaltigen/ berauben/ brandschaken/ vnd beleidigen/ oder Unsern Vn-
terthanen für das jenige/ was dieselbe ihnen/ Ihrem vermügen nach/ darbieten vnd
folgen lassen/ keine bahre billiche Bezahlung vnd erstattung thun/ vnd sich von Uns-
sern Officirern vnd Land Einspennigern zu keiner Billigkeit anweisen lassen wolten/
vnd Ihr deswegen von jetzt gemelten Unsern Officirern vnd Land Einspennigern/
vns ellende Hülf ersucht werden sollet/ Ihr alsdann/ so oft euch solches von ihnen
wird kund gethan werden/bey Tag vnd Nacht mit gewehrter Mannschafft/ so stark
jeder zeit die Nothdurfft erfordert wird/ vngeseumt zu Hüffe kommen/ vnd daß die
Frevler vnd Widerspenstige gefänglich angenommen/ vnd auff Unsere neheste
Zumbter vnd Städte geliefert werden mügen/eusserstem vermügen Euch angelegen
sein lassen/ vnd das bey vormeydung Unser höchsten Bagnade vnd ganz ernster
Straff nicht anders halten sollet.

Demnach auch hierneben wieder Unsere Politey Ordnung/
vnd oft wiederholtes austrückliches Verbott/in Unsern Fürstenthumb vnd Lande
gespüret wird/ daß sich allerhand loses müßig gehendes/ vnd des Bettelstabs gewohn-
tes Gesindlein/ Herrnlose gardende Knechte vnd Soldaten/ zu Unser Vntertha-
nen mercklichen Schaden/ überlast vnd verderb/ zugeschwelgen/ daß dadurch den
waren rechten armen Leuten/die Almosen fürm Maul ensogen werden/sich hin vñ
wieder finden lassen vnd herum lauffen/ auch sonst ver erfahrung nach/ die Land-
straffen von Räubern vnd Buschreutern/zimblich vn sicher gemacht/ vnd eine Straf-
feuräuberey vnd Angriff nach dem andern verübt vnd gehöret wird/ vnd dann Uns
auch hierauff tragenden hohen Obrikeit halber/ einwachendes Auge zu haben/ vnd
dagegen einen Ernst zugebrauchen/ vnd diesem Vnheil/ mit guter Ordinanz so viel
möglich vorzubawen/ obliegt vnd gebühret/

So sehen/ ordnen vnd wollen Wir demnach/ daß hinfort keine
frembde Betler/ die in Unsern Landen nicht geböhren/ oder darin Häußlich gewohn-
net/ sie seind gleich gesundt oder krank/ stark oder gebrechlich/ Ziegeuner/ Tartarn/
Leichgräber oder andere/ Ingleichen keine Herrnlose vmbstreichende Soldaten vñ
Knechte/ in Unsern Fürstenthumb vnd Landen nicht gedulden werden/ auch das gar-
den in den Dörffern durch auß verbotten sein soll/ vnd solches ohn vnterscheid/ von
wannen sie kommen/ oder wohin sie wollen/ Ob sie richtige oder verdächtige oder gar
keine Passbort haben/ ob sie in bestallung oder Herrnlos seyn/ Ingleichen Ihr Un-
sere Ampt. vñ Lehenleute/ auch Räte in Städten an den Grenzen vnd Pässen fleiß-
sige auffsicht haben sollet/ damit solche frembde Betler oder gardendes Gesindlein
nicht durchgestattet/ sondern abgewiesen vnd zurück getrieben werden mügen/ Da
aber diesem zugegen/ über verhoffen/ dennoch etliche herein schleichen/ vnd sich des
betlens vnd gardens vnterfangen würden/denen sol das geringste nicht gegeben/ son-
dern mit zu gemüchführung dieses Unser Mandats/ sich des betlens vnd gardens
zu enthalten vnd zu packen/ in güte angedeutet/ oder auff den verwiederungsfall/ mit
Gewalt außgeschafft werden/ Zu welchem ende/ da solches Gesindleins so viel/ vnd
sich in güte nicht weisen lassen wolten/ die Bawerschafft vnd Gemeine/ mit Ihren
Wehren/durch den Glockenschlag zusamen gefordert werden/ auch do nöthig/ auß
den nechst vmbliegenden Dörffern sich stärken/ Ihnen die Ober- vnd Seiten Ge-
wehr/ neben andern bey sich habenden Geräthe abnehmen/ vnd sie also mit Gewehr-
ter Hand austreiben sollen/ Hetten sie es aber bey schlechten Garden nicht bewenden
lassen/ sondern den Leuten mit bedrawung etwas abgezwungen/ oder mit erbrechung
der Höfe/ Häuser vnd Kisten/ oder in andere wege Gewalt geübet/ So sollen sie ge-
fänglich angenommen/ auff Unser negstes Ampt gebracht/ oder aber von Unsern
Lehenleuten

Lehenleuten vnd Städten in Haftt gelegt / vnd nach beschaffenheit des Excesses, mit verweisung des Landes oder sonsten am Leib/ auch wol am Leben gestrafft werden/

Da sie sich aber zur Wehr setzen vnd nicht gefangen geben wolten/ vnd darüber etliche ihres mittels verwundet / oder gar zu todt geschlagen würden/ sollen die Unserigen daran nicht gefrevelt oder sich einiger Straffe zu befahren haben. Wann auch solche oder dergleichen Gesellen in Haftt gebracht/ vnd ein mehrers nicht / als das schlechte garten oder betlen begangen hetten/ Sollen sie mittels gewöhnlicher Eidsleistung auß Unsern Landen ewiglich verwiesen / vnd zum fall sie dessen ungeacht wieder kommen / Ihnen als Mein Eyndigen/die bey solcher Eidsleistung auffgereeckte Finger abgeschlagen/ Vnd da sie dennoch drittenmahls wieder betretten / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden. Sonsten lassen Wir auch wol geschehen/ daß dergleichen Gesellen / wann das Verbrechen nicht gar zu groß / von jedes Orthes Obrigkeit in die Hysen geschlagen / zur Arbeit gebraucht / vnd mit Wasser vnd Brot gespesset werden.

Damit aber den Einländischen wahren Armen ihr vnterhalt / oder ehrlichen Soldaten in an- oder abzugt / da sie Unser Lande nothwendig berühren müsten / der Weg nicht abgeschnitten werde / Als sollen solche einländische bresshafte vnd zur arbeit vntüchtige Armen / in jedem Dorffe / Kirchspiel oder Stadt / vnterhalten / vnd nicht zugelassen werden / daß dieselbe auß einem Dorff oder Kirchspiel / auß einer Stadt in die ander vmbblausen / vnd dem betteln nachziehen / Inmassen dann in den Städten fleissige acht gegeben / vnd allerley Gesindlein / bevorab die / so keine handtierung oder Handwerck gelernet / vnd sich ehrlich nicht ernehren können oder wollen / nicht auffgenommen / sondern mittels fleissiger Hauffsuchung zur arbeit angewiesen oder außgetrieben werden/

Ingleichen sol auff dem Lande / durch Unsere Amptleute / so wol die vom Adel / auch Städte / in allen Kirchdörffern / so vnter eines jeden Vormessigkeit gehörig / die verordnung gemacht / vnd bald nach Publication dis unser Edicts, von den Sankeln öffentlich abgekündigt werden / daß alle vñ jede Armen / die des orts die Almosen bitten / auff einen gewissen Tag / der zugleich mit zu benennen / im selbigen Dorff auff dem Kirchhoffe oder im Schulzen Bericht erscheinen sollen / dahin dann auch Unsere Hauptleute / oder da sie selbst verhindert / Unsere Ruchmeister oder Kornschreiber / nebenst einen von den Böigten vnd Landreutern / auch jedes Orthes bestalten Land Einspenniger / Die vom Adel aber / döfern sie selbst nicht darbey sein können / in ihren Dörffern / ihre Schreiber oder andere bescheidene Diener / Ingleichen die Städte in ihrem / einen oder mehr ihres mittels / auff selbige zeit abfertigen/

tigen / welche den Pastoren vnd Schulken jedes Orths zu sich ziehen sollen / vnd soll darauff der Pastor die erscheinende Bettler fürs erst in ihrem Christenthumb examiniren vnd also erkundigen / ob sie der Almosen auch würdig / Ferner soll man einen jeden nach seinem Namen / wo / wannen er bürtig / wo er dabevor gewohnet / wie er daselbst weg geschieden / was sein Handel vnd Wandel gewesen / durch was gelegenheit er in Armuth vnd zur Betteley kommen / ob er an seinen Gliedmassen vnd Leibe gebrechlich vnd Breßhafft / oder sonsten mit innerlicher Kranckheit beladen / also daß er zur Arbeit ontüchtig / vmbständlich befragen / Wie dann auch ein bescheidener Barbierer darzu erfordert / die angegebene Schäden vnd Leibes Gebrechlichkeit / durch denselben fleißig besichtiget / vnd alles richtig auffgezeichnet vnd beschrieben werden soll /

Wann nun bey dieser examination sich befinden wird / daß frembde ausländische Bettler vnterm hauffen / denen soll auffgelegt werden / als bald vnd zum höchsten / innerhalb vierzehen Tagen / nicht allein denselbigen Orth / sondern auch Inser ganzes Land zu räumen / vnd sich bey ernster obangedeuteter Leibesstraffe in weiters darin nicht finden zu lassen / Solten auch vnter dieser anzahl junge starcke vnd gesunde Leute fürkommen / so ihr Brot auffer dem Bettelstab wol erwerben können / denen soll befohlen werden / sich des bettens zu enthalten / innerhalb vier Wochen zur Arbeit vnd Dienst zu begeben / Mit dieser verwarnung / da sie nach der Zeit auff der Betteley wiederumb betroffen / daß sie auff vorgehende Endesleistung / Insern Fürstenthumben vnd Landen verwiesen / oder in die Eysen geschlagen / vnd zur Arbeit verdammet werden sollen.

Solten auch die jenigen / so sich für gebrechlich vnd vngesund außgeben / in der durch den Barbierer fürgenommener besichtigung / gesunder Gliedmassen / oder ja der schade sich so groß nicht befinden / oder sonsten einiger betrug erzeugen / So sollen dieselbige in gefengliche Haft genommen / etwas weiters examiniret, vnd da keine andere mißhandlung über sie gebracht / Ihnen / als die Gottes Geschöpff selbst bößlich deformiren wollen / ein Mahl an die Stirne gebrand / vnd sie des Landes verwiesen / oder in die Eysen geschlagen / vnd jedes Orts Obrigkeit zur Arbeit zu gebrauchen übergeben werden.

Wann aber bey dieser angefaltten erkund vnd besichtigung / rechte ware Armen befunden / so da Alters oder augenscheinlicher Leibes

Leibes gebrechlichkeit halber / nicht arbeiten / vnd ihr Brot gewinnen können / Sonsten aber ihres Christenthumbs vnd ehrlichen Wandels ein gut Bezeugnus haben / vnd also der Almosen würdig geachtet: So sollen deren Namen sonderlich auffgeschrieben / ihnen ein gewiß bleyern Zeichen oder Freyzettel von vnsern Amptleuten / vnd jedes Orts Obrigkeit gegeben werden / darauff alsdann denselben vmb die Almosen zu bitten erläubt sein soll / Jedoch mit diesem vnterscheide / daß ein jeder an dem Ort / do er geboren / oder Häufigh gefessen gewesen / verwiesen werde / Vnd also ein jedes Dorff oder Kirchspiel seine eigene Armen ernehre / Es sollen auch die bestalte Land Einspenniger bey obberürter erkundig vnd befristung zugewenget sein / damit sie die armen Leute denen das Almosen samblen erlaubet / recht kennen lernen / wie ihnen dann auch eine Verzeichnus ihrer Namen soll zugestellet werden / vnd andere so darinn nicht benant / auch keinen Zettel haben / zu verfolgen vnd wegz zu treiben hiemit befohlen sein.

Der Pfarherr neben den Schültheissen / sollen auch über diese Armen fleißige auffsicht haben / vnd da bey einem oder anderm / der zugestandenen Leibschwachheit besserung gespüret / also / das er zu arbeiten wieder tüchtig geworden / demselben den Bettelstab legen / vnd anweisen / das er seiner Handarbeit sich ernehren solle.

Damit auch diese wahre vnd bekandte Armen jedes Orths mit zimlicher notturfft versorget werden mügen / sollen die Pastores von den Cantzen ihre Zuhörer fleißig ermahnen / Ihre miltehand auffzuthun / vnd mit einem Almosen / nach eines jeden vermügen / solchen Armen zu stewart zu kommen / wie Wir dann auch gnädiglich geschehen lassen / daß mit Rath vnd vorwissen Vnser Superintendenten vnd der Pastoren jedes Orts / von Jährlichen Einkommen deren Kirchen / so zimlichen guten vermögens sein / zu vnterhaltung der Armen / etwas nach gelegenheit verordnet werde / dabey wir dann die vom Adel vñ andere auff dem Lande wohnende / gnädigermahnet haben wollen / die Verordnung zu thun / daß so wol auff ihren / als der Bawersleuten Hochzeiten / Kindtauffen / vnd Begräbnissen / denen Armen / so zu jedem Dorff oder Kirchspiel gehörig / (denn andere frembde darbey gar nicht zu leiden / sondern obgesagter massen abzuschaffen) etwas an Speise vnd Tranck gegeben / auch eine verschlossene Büchse gemacht / dieselbige den anwesenden Gästen auffgesetzt / vnd darin die Almosen samblet werden mügen / welche Büchse der Pastor in veruahrung
A iij nehmen/

nehmen/ die Kirchen Vorsteher aber die Schlüssel darzu haben/
vnd was darin collectiret, vnter die Armen außgespendet / vnd
durch den Pastoren richtig verzeichnet werden köndte / Gestalt
Wir das jenige / so von hernach benannten Geldpöhlen fallen
müchte / in jedem Ampt oder District, zu ebenmässigem intent,
mit einfließen zu lassen / in Gnaden erbietig sein.

Ehrliche Soldaten betreffend / Wann dieselbe
nach beschehener abdankung wiederumb zu rück / oder aber
auff genommenes Lauffgeld anziehen / vnd Vnsere Lande noch
wendig berühren müssen / dieselben sollen sich bey Vns in Vnsere
Hofflager / oder aber in Vnsere an der Landgrenze belegenen
Emptern oder Städten / bey den Amptleuten oder dem Rath an
geben / omb vergünstigung eines freyen Passes ansuchen / Ihre
Nahmen vnd Ankunfft / auch welchen Herren sie gedienet / oder
zu zuziehen gemeynet / anmelden / vnd ihre Passport vnd Kund
schafft fürzeigen /

Wann nun daraus zu spüren / das ihre Bestellungen nicht
wieder das Römische Reich / Vnsere geliebtes Vaterland / diesel
ben auch richtig vnd ohne verdacht / vnd im fall sie abgedanckt /
über ein halbes Jahr nicht alt befunden / So soll von Vns oder
Vnsere Officirern bey Hoffe / oder Vnsere Amptleuten / Ihnen
schriftlicher Schein mitgetheilet werden / das sie durch Vnsere
Lande frey passiren mügen / Jedoch mit diesem bedinge / das sie
zuförderst versprechen vnd anloben / enzel oder je nur zweyen / oder
auffs höchste drey / es seind Soldaten oder ihre Jungen / auff ein
mahl zusammen / mit nichten aber Hauffen / oder Rottenweise
zu lauffen / die rechte Landstrasse vnd negsten Weg zuziehen / Ihre
Nachtlager nicht in Dörffern / sondern in verschlossenen Stö.
den zuhalten / daselbsten aber nicht länger / als eine Nacht zu ver
harren / vnd in solchen Durchzuge die armen Bawren mit gar
den oder anforderung einiger Beysteuer durchaus nicht zu be
schweren / Auch da die auff dem Lande gefessene vom Adel / oder
der Rath / auch Bürgere in Städten / bey welchen omb ein Zehr
pfenning anzusuchen ihnen erlaubet sein soll / Ihnen auß guten
Willen etwas verehren / dasselbe obs schon gering ist / danck
barlich für lieb zu nehmen / ein mehrers nicht zu fürdern / auch
den erlangten Schein oder Brkunde in den Ampt oder Stadt /

so sie in Unfern Landen am lezten berühren / den Amptleuten
oder Stadt Obrigkeit / widerumb zu zustellen / vnd außzu
antworten / Gestalt dann diese Conditiones vnd Clausulen
obberührten Vhrkunden außstrücklich einverleibet / Auch die
Zenige / so deme zugegen handeln / mit obvermelter Straffe be
legt werden sollen /

Wegen der Strassen Räuber / wollen Wir Unfere hiebe
vor außgekündete vnd Publicirte Ordnung wiederholet / Vnd
demnach einen Jeglichen hiemit ganz ernstlichen ermahnet ha
ben / Seine Nahrung nach Stands gebühr / ehrlich vnd red
lich zu suchen / vnd si. h. für sothanen vnredlichen bösen Thaten /
vnd deren darauff gesetzten vnd berührter Unser Constitution
einverleibten scharffen vnvermeidlichen Straffen / zu hüten
vnd vorzusehen.

Damit nun dieser Unser Ordnung allenthal
ben gebührlich nachgelebet / vnd desto besser zur Execution ge
bracht werde / So haben Wir besondere Land Einspenniger /
so zum Zeichen Unfere Wapen an der Brust tragen sollen / der
gestalt bestellet vnd angenommen / daß ein Jeder täglich seinen
gewissen Ritt thun / die Derther / da er gewesen / durch die daselbst
wohnende vom Adel / deren Schreiber / Pfarrherren / Schulzen /
oder wer sonst schreiben kan / mit specificierung des Tages
vnd Stunde / in ein besonder Ihme zu dem ende zugestelltes
Buch / verzeichnen lassen / die Bettler vnd gardende Knechte vn
nachlässig abzuschaffen / die Strassen hin vnd wieder bereiten /
daß dieselbe vor Raubern / Busch Räutern vnd dergleichen bö
sen vnd verdächtigen Gesindlein / rein vnd sicher bleiben mü
gen / eussersten fleiß anwenden / darzu Ihn Unfere Amptleu
te / die vom Adel / vnd Gemeine in den Dörffern / auff sein er
fordern / so wol in der Nachjagt als sonst / vnweigerlich al
listentz vnd beystand leisten / vnd vermüg dieser Unser Ordo
nung / allenthalben verfahren sollen /

Würde

b^{nr}

Würde sich aber einer oder der ander der alsistentz verweigern/
Unsere Beampten/oder die vom Adel die begerte Hülffe nicht lei-
sten / oder auch die Bawren in gesamt oder sonders nicht fore-
wollen/ So sollen Unsere Beampte vnd die vom Adel/ jedes mahl
mit erlegung 100. Thaler/ eine verweigerende Dorffschafft zehen
Thaler/ ein enkel ungehorsamer Bawer aber 2. Thaler/ oder drey-
tägiger Gefengnus mit Wasser vnd Brot/ vnnachlässig gestraffe
werden/ Da auch Unsere Beampten oder die vom Adel obge-
dachte verbottene Betler / Zigeuner / oder gartende Knechte ge-
dulden oder ihnen einig Geleid zuertheilen sich unterstehen wür-
den / Der oder dieselben sollen mit 100. Thaler straff / so oft sol-
ches von ihnen geschicht / vnnachlässig belegt / Vnd diß Unser
Edict alle sechs Wochen von den Cankeln abgelesen werden/
Daran geschicht Unser gnediger auch ernstler Will vnd meinung/
Darnach sich ein jeder zurichten vnd für Schaden vnd Ungele-
genheit zuhüten wissen wird / Datum Schwerin / den 12. Maij.
Anno 1625.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1625

[Faint handwritten text, possibly a signature or date]

30

in Unfern Landen am lezten berühren / den Amptleuten
Stadt Obrigkeit / wiederum zu zustellen / vnd außzu-
worten / Gestalt dann diese Conditiones vnd Clausulen
rühreten Vhrkunden außstrücklich einverleibet / Auch die
ge / so deme zugegen handeln / mit obvermelter Straffe bes-
werden sollen /

Wegen der Strassen Räuber / wollen Wir Unfere hiebe
außgekündete vnd Publicirte Ordnung wiederholet / Vnd
nach einem Jeglichen hiemit ganz ernstlichen ermahnet ha-
Seine Nahrung nach Stands gebühr / ehrlich vnd red-
zu suchen / vnd sich für sothanen vnredlichen bösen Thaten /
deren darauff gesetzten vnd berührter Unser Constitution
erleiteten scharffen vnvermeidlichen Straffen / zu hüten
vorzusehen.

Damit nun dieser Unser Ordnung allenthal-
nachbährlich nachgelebet / vnd desto besser zur Execution ge-
So haben Wir besondere Land Einspenniger /
Unfere Wapen an der Brust tragen sollen / der
vnd angenommen / daß ein Jeder täglich seinen
hun / die Derther / da er gewesen / durch die daselbst
Videl / deren Schreiber / Pfarrherden / Schulzen /
en schreiben kan / mit Specificierung des Tages
in ein besonder Thme zu dem ende zugestelletes
onen lassen / die Bettler vnd gardende Knechte vn-
uschaffen / die Strassen hin vnd wieder bereiten /
or Raubern / Busch Räutern vnd dergleichen bö-
chtigen Gesindlein / rein vnd sicher bleiben mü-
fleiß anwenden / darzu Ihn Unfere Amptleu-
del / vnd Gemeine in den Dörffern / auff sein ers-
ol in der Nachjagt als sonst / vnweigerlich al-
eystand leisten / vnd vermüg dieser Unser Ordn-
alben verfahren sollen /

Wärde

